

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick vom 21.10.2020



Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 14, § 22 und § 53a Absatz 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.01.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 01/2015 am 30.01.2015), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick vom 14.12.2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 13/2018 am 21.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 wird aufgehoben durch folgenden § 2 Absatz 1 ersetzt:

„ (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Ortsbrandmeister | 116,00 € |
| b) Stellvertretender Ortsbrandmeister | 58,00 € |
| c) Wehrführer | 50,00 € |
| d) Stellvertretender Wehrführer | 25,00 € |
| e) Gerätewart | 40,00 € |
| f) Beauftragter für den Atemschutz | 30,00 € |
| g) Jugendfeuerwehrwart | 30,00 € |
| h) Fachberater | 102,00 € |
| i) Sicherheitsbeauftragter | 30,00 €.“ |

2. Der § 2 Absatz 3 wird aufgehoben durch folgenden § 2 Absatz 3 ersetzt:

„ (3) Begleitet ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen nach Absatz 1, besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für alle ausgeübten Funktionen.“

3. Der § 2 Absatz 4 wird aufgehoben durch folgenden § 2 Absatz 4 ersetzt:

- „(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.“

4. Der § 2 Absatz 5 wird aufgehoben durch folgenden § 2 Absatz 5 ersetzt:

„(5) Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenden festgelegten Aufwandsentschädigung. Die bisherige Aufwandsentschädigung (Stellvertreter) wird angerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Frankenblick, den 21.10.2020

- Siegel -

Ute Müller-Gothe
Bürgermeisterin